

§. 5 mit den von der jenseitigen Kammer beschlossenen Aenderungen, beziehentlich unter Vertauschung der Worte: „ein Examen“ mit den Worten: „ein juristisches Examen“ anzunehmen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierzu das Wort? — Abg. Bauer!

Abg. Bauer: Ich bin mir in Bezug auf den ersten Punkt zu a nicht ganz klar, auch nach den Motiven nicht ganz klar geworden, ob unter den „Terminshandlungen“ auch Publicationstermine zu verstehen sein würden. Bei Publicationsterminen wird allerdings nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht „gehandelt“, Nichts „verhandelt.“ Es sind also nach der Tendenz des Gesetzes wohl Publicationstermine unter diejenigen Acte mit zu rechnen, worüber das Protokoll den künftigen Protokollanten, den bevorzugten Expedienten zu überlassen ist. Es wäre mir erwünscht, wenn über meine Auffassung von Seiten des Herrn Regierungskommissars eine Erklärung erfolgen könnte.

Staatsminister Dr. Schneider: Unter den Terminen, die hier erwähnt sind, sind auch Publicationstermine mit verstanden worden.

Abg. Bauer: Ich halte die Sache nicht für so wichtig, um einen Antrag darauf zu stellen; aber um etwaige Unklarheiten hier auszuschließen, die nach den Motiven jedenfalls möglich waren, erachtete ich es für meine Schuldigkeit, die gestellte Frage an den Herrn Commissar zu richten.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und frage, ob der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat? — Es ist nicht der Fall. — Demgemäß frage ich die Kammer:

„ob sie den §. 5 mit den von der jenseitigen Kammer beschlossenen Aenderungen, beziehentlich mit Vertauschung der Worte: „ein Examen“ mit „ein juristisches Examen“ annimmt?“

Einstimmig.

Referent Koch:

(§. 6 nebst den dazu gegebenen Motiven siehe B.M. I. R. S. 160.)

Der Bericht fährt fort:

Bei §. 6

findet die Deputation weder Veranlassung zu einer Erinnerung überhaupt, noch auch insbesondere zu Wieder-
aufnahme des vom jenseitigen Herrn Referenten gestellten Separatvotums, welches in der Ersten Kammer durch einstimmige Genehmigung der Fassung des Entwurfs

abgelehnt worden ist. Sie empfiehlt daher der geehrten Kammer die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage die Kammer: „ob sie §. 6 unverändert annimmt?“
Einstimmig.

Referent Koch:

(§. 7 nebst den dazu gegebenen Motiven siehe B.M. I. R. S. 169 flg.)

Der Bericht fährt fort:

In §. 7

hat die Erste Kammer die Worte aus dem Absätze a: „und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichnet“ in Wegfall zu bringen beschlossen, weil die Beibehaltung dieses Zusatzes die Bedingungen für die Gültigkeit eines dictirten Protokolls über das Maß der Erfordernisse eines selbstgeschriebenen Protokolls hinaus steigern würde.

Die Deputation theilt dieses Bedenken ebenfalls und beantragt:

die Kammer wolle auch ihrerseits §. 7 mit Ausschcheidung der gedachten Worte annehmen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu §. 7 zu sprechen? — Es ist dies nicht der Fall.

„Will die Kammer §. 7 mit Ausschcheidung der Worte:

und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichnet annehmen?“

Einstimmig.

Referent Koch:

(§. 8, zu dem in den speciellen Motiven Nichts bemerkt ist, siehe B.M. I. R. S. 170.)

Der Bericht sagt:

§. 8

hat die Erste Kammer mit dem Zusätze:

„über Ausführung erhaltener amtlicher Aufträge“ nach dem Worte: „Niederschriften“ und mit Einschaltung des Wörtchens: „von“ vor dem Worte: „niedergeschriebenen“ angenommen.

Materiell einverstanden mit diesen Aenderungen, findet jedoch die Deputation in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungskommissar, um zugleich eine redactionelle Verbesserung herbeizuführen, nunmehr überhaupt folgende veränderte Fassung des Paragraphen empfehlenswerth:

„Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mittheilung von Acten und von niedergeschriebenen Be-